

Rechnungslegungsverordnung

(Änderung vom 5. November 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli

Rechnungslegungsverordnung (RLV)

(Änderung vom 5. November 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 wird wie folgt geändert:

Vorsorge-
verpflichtungen

§ 31 a. Die Vorsorgeverpflichtungen nach IPSAS 39 werden im Anhang der konsolidierten Rechnung ausgewiesen und mindestens alle vier Jahre neu berechnet.

Anhang

A. Liste der massgeblichen Standards und Abweichungen

Ziff. 1–12 unverändert.

Ziff. 13 wird aufgehoben.

Ziff. 14–35 werden zu Ziff. 13–34.

35. IPSAS 44, Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations (Zur Veräusserung gehaltene langfristige Vermögenswerte und eingestellte Geschäftsbereiche), Stand Mai 2022.

36. IPSAS 45, Property, Plant, and Equipment (Sachanlagen), Stand Mai 2023.

37. IPSAS 46, Measurement (Bewertung), Stand Mai 2023.

38. IPSAS 49, Retirement Benefit Plans (Altersvorsorgepläne), Stand November 2023.

39. IPSAS 50, Exploration for and Evaluation of Mineral Resources (Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen), Stand November 2024.

Ziff. 36 wird zu Ziff. 40.

41. Amendments to IPSAS 5 Borrowing Costs (Änderung von IPSAS 5: Fremdkapitalkosten), Stand November 2021.

42. Amendments to IPSAS 12 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine (Änderung von IPSAS 12: Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine), Stand November 2024.

Ziff. 37–39 werden zu Ziff. 43–45.

46. Amendments to IPSAS 41 Financial Instruments (Änderung von IPSAS 41: Finanzinstrumente), Stand Dezember 2020.

Ziff. 40–46 werden zu Ziff. 47–53.

54. Improvements to IPSASs 2021 (Verbesserungen der IPSAS 2021), Stand Januar 2022.
55. Improvements to IPSASs 2023 (Verbesserungen der IPSAS 2023), Stand April 2024.

Begründung

A. Ausgangslage

Die Rechnungslegung des Kantons Zürich richtet sich nach IPSAS (International Public Sector Accounting Standards), dem internationalen Regelwerk für die öffentliche Hand. Die Grundzüge der Rechnungslegung sind im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) und die Ausführungsbestimmungen in der Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 (RLV, LS 611.1) geregelt. Die einzelnen Standards sind im Anhang zur RLV mit dem für den Kanton geltenden Erscheinungsstand (Monat und Jahr) festgehalten. Die Weiterentwicklung des Regelwerkes wird nicht automatisch übernommen. Gemäss § 5 RLV verfolgt die Finanzdirektion die Entwicklung der IPSAS und beantragt dem Regierungsrat die Anpassung der RLV infolge Änderungen der IPSAS. Weiterentwicklungen der IPSAS, die sich für eine Übernahme im Kanton Zürich nicht eignen, werden als Abweichungen im Anhang der RLV ausgewiesen. Wesentliche Abweichungen werden zusätzlich in § 4 RLV festgehalten und unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates (§ 46 Abs. 2 CRG).

Seit der letzten Revision der RLV (RRB Nr. 17/2021) sind die IPSAS in einzelnen Bereichen weiterentwickelt worden. Es wurden Standards ergänzt, ausser Kraft gesetzt und neue Standards vom IPSAS-Board verabschiedet.

B. Übersicht über die Änderungen der IPSAS

Das IPSAS Board hat folgende Standards in Kraft gesetzt:

- IPSAS 43 «Leasing» wurde auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt IPSAS 13.
- IPSAS 44 «Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und eingestellte Geschäftsbereiche» wurde auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
- IPSAS 45 «Sachanlagen» wurde auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
- IPSAS 46 «Bewertung» wurde auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
- IPSAS 47 «Erträge» wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- IPSAS 48 «Transferaufwand» wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- IPSAS 49 «Altersvorsorgepläne» wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- IPSAS 50 «Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen» wird auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Das IPSAS Board hat bei folgenden bestehenden Standards Anpassungen vorgenommen:

- IPSAS 43, IPSAS 47 und IPSAS 48 «Leasingverhältnisse und andere Vereinbarungen zur Übertragung von Rechten an Vermögenswerten zu nicht marktkonformen Bedingungen»,
- IPSAS 12 «Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine».

Die Anpassungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Im August 2025 veröffentlichte das IPSAS-Board zudem Anpassungen an IPSAS 46 «Bewertung». Diese Anpassungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Des Weiteren hat das IPSAS-Board zwei Sammelstandards, sogenannte Verbesserungen, erlassen:

- Verbesserungen der IPSAS 2021 traten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- Verbesserungen der IPSAS 2023 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zudem hat das IPSAS-Board nicht bindende Ergänzungen an bestehenden Standards vorgenommen:

- Die Änderungen von IPSAS 5 «Fremdkapitalkosten» traten am 1. November 2021 in Kraft.
- Die Änderungen von IPSAS 41 «Finanzinstrumente» traten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit den nachfolgenden Änderungen der RLV werden die genannten Weiterentwicklungen von IPSAS mit Ausnahme von IPSAS 43 «Leasing», IPSAS 47 «Erträge», IPSAS 48 «Transferaufwand» und den Anpassungen von IPSAS 46 «Bewertung» umgesetzt, soweit nicht wesentliche Abweichungen in § 4 Abs. 1 RLV bestehen. IPSAS 43, 47 und 48 sowie die Anpassungen von IPSAS 46 müssen noch vertieft analysiert werden, u. a. auch ihre Vereinbarkeit mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 und den bundesgesetzlichen Vorgaben zur Finanzstatistik, bevor die Auswirkungen auf die konsolidierte Rechnung mit ausreichender Sicherheit bestimmbar sind und deren Umsetzung beschlossen werden kann. Entsprechend wird auch über die vom IPSAS-Board veröffentlichten Anpassungen von IPSAS 43, 47 und 48 erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Über die Anwendung des IPSAS 46, wie er im Mai 2023 veröffentlicht wurde, kann bereits entschieden werden, auch wenn die Analyse der Anpassungen von IPSAS 46 noch aussteht und über deren Einführung zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen wird.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Am 3. Juli 2025 wurden die Direktionen und die Staatskanzlei sowie Behörden und Anstalten des Kantons zum Mitbericht eingeladen. Es sind keine ablehnenden Rückmeldungen eingegangen. Die Finanzkontrolle regte generell die Festhaltung einer Frist für einen Beschluss zur Übernahme bzw. Ausnahme neuer IPSAS-Standards an, um die laufende IPSAS-Konformität sicherzustellen. Zur Einführung von IPSAS 45 merkte die Finanzkontrolle an, dass das Vorgehen zur Behandlung von Infrastrukturanlagen (insbesondere Strassen) als Sammelanlagen als Pauschallösung einzuordnen und deshalb laufend zu überwachen und bei Möglichkeit zu verfeinern sei. Ein weiterer Hinweis betraf die Methodik der Aktivierung von Kulturgütern: Die Abschreibung von nachträglichen wertvermehrenden Investitionen über die tatsächliche Laufzeit bis zur nächsten Folgeinvestition stelle eine Abweichung zu den übrigen Regelungen im Handbuch für Rechnungslegung dar. Wo möglich soll deshalb die Nutzungsdauer gemäss Ordnungsnummer verwendet werden. Weiter wies die Finanzkontrolle da-

rauf hin, dass die Bestimmungen von IPSAS 46 zum Verkehrswert, der den Wert bei bestmöglicher Nutzung eines Vermögenswertes unter Berücksichtigung der gegebenen rechtlichen, physischen und finanziellen Rahmenbedingungen repräsentiert, wesentliche Auswirkungen auf die Bewertung von Grundstücken haben. Der Einbezug des Immobilienamtes und die Festhaltung der Bewertungsmethodik im Handbuch für Rechnungslegung seien zwingend erforderlich. Auch wenn die Finanzkontrolle die Übernahme des Standards und die damit verbundene Begriffsdefinition begrüsst, weist sie darauf hin, dass das Risiko einer Überbewertung von Sachanlagen im Finanzvermögen steigt und das Ergebnis der konsolidierten Rechnung in Zukunft womöglich stärker durch Marktpreisveränderungen im Immobiliensektor beeinflusst wird. Da die Improvements 2021 präziser klären, welche Kosten der Vertragserfüllung bei der Beurteilung, ob es sich um einen «onerous contract» handelt, zu berücksichtigen sind, empfiehlt die Finanzkontrolle zudem, diese Erläuterungen ins Handbuch für Rechnungslegung aufzunehmen.

Die Finanzverwaltung berücksichtigt die Hinweise der Finanzkontrolle bei der Überarbeitung des Handbuchs für Rechnungslegung und der Anwendung der IPSAS-Standards. Der laufende Prozess, bei dem neue Standards ohne Fristsetzung analysiert und übernommen werden, wird beibehalten. Standards werden in unregelmässigen Abständen publiziert, sind teilweise zusammenhängend und erfordern unterschiedliche Arten von Analysen. Herausforderungen werden möglicherweise erst im Rahmen dieser Analysen erkannt und haben wiederum weitere, zeitintensive Abklärungen und Simulationen zur Folge. Die Dauer bis zum Beschluss der Übernahme ist somit abhängig von der Anzahl und Komplexität neuer Standards sowie den verfügbaren Mitteln in der Finanzverwaltung bzw. im Kanton.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang A. Liste der massgeblichen Standards und Abweichungen

Ziff. 35: IPSAS 44 Zur Veräusserung gehaltene langfristige Vermögenswerte und eingestellte Geschäftsbereiche, Stand Mai 2022

IPSAS 44 legt die Bilanzierung von zur Veräusserung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten sowie die Darstellung und Offenlegung von aufgegebenen Geschäftsbereichen fest. Die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei Entscheidungen über die Veräusserung von langfristigen Vermögenswerten des öffentlichen Sektors sollen sichergestellt werden.

Als «zur Veräusserung gehalten» gilt ein langfristiger Vermögenswert gemäss IPSAS 44 dann, wenn er zu einem angemessenen Preis zum Verkauf öffentlich ausgeschrieben wird, wenn aktiv nach einer möglichen Käuferin oder einem möglichen Käufer gesucht wird und wenn der Verkauf innerhalb eines Jahres geplant ist. Ein solcher Vermögenswert ist zum niedrigen Wert aus Buchwert und Verkehrswert zu bilanzieren. Ausgenommen von IPSAS 44 sind als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien.

Zur Veräusserung bestimmtes Anlagevermögen wird dem Finanzvermögen zugeordnet. Die darin enthaltenen Immobilien werden nach IPSAS 16 zum Verkehrswert bilanziert und sind von IPSAS 44 nicht betroffen. Andere Transaktionen mit langfristigen Vermögenswerten, welche die Kriterien von IPSAS 44 erfüllen, sind sehr selten und für den Kanton nicht von Bedeutung.

Zur Darstellung und Offenlegung von aufzugebenden Geschäftsbereichen gemäss IPSAS 44 müssen diese einen wesentlichen Aufgabenbereich des Kantons repräsentieren. Entsprechend der Segmentberichterstattung des Kantons könnten beispielsweise die Universität, die Fachhochschulen oder die Spitäler als derartige Geschäftsbereiche betrachtet werden. Da sie jedoch der Sicherstellung eines öffentlichen Auftrags dienen, ist eine Aufgabe des Geschäftsbereichs unwahrscheinlich. Die vorgesehenen erweiterte Offenlegungspflichten wären für die Rechenschaftspflicht und Transparenz auch im Kanton zweckmässig.

Die Übernahme des Standards ist somit problemlos möglich.

Ziff. 36: IPSAS 45 Sachanlagen, Stand Mai 2023

IPSAS 45 ersetzt IPSAS 17 Sachanlagen. Der Standard regelt die Bilanzierung von Land, Immobilien und Mobilien. Im Vergleich zu IPSAS 17 wird der «current operational value» als mögliche Bewertungsgrundlage für Vermögenswerte im optionalen Neubewertungsmodell von IPSAS 45 hinzugefügt, das aber im Kanton nicht angewendet wird. Es werden neue Merkmale von Kulturgut und Infrastrukturvermögen definiert und Vorgaben ergänzt, wie diese Arten von Vermögenswerten im öffentlichen Sektor erfasst werden sollen.

Der Kanton bewertet Sachanlagen nach IPSAS 17 gemäss dem Modell der historischen Anschaffungskosten, das einer Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen entspricht. Diese Methode ist auch nach IPSAS 45 weiterhin zugelassen und soll unverändert verwendet werden.

Als Infrastrukturanlagen werden Vermögenswerte definiert, wenn sie eine Reihe von Anlagen umfassen, die Netzwerke oder Systeme bilden, die der Gemeinschaft als Ganzes dienen. Im Allgemeinen haben Infrastrukturanlagen eine lange Nutzungsdauer (z. B. Strassennetze). Nach IPSAS 45 sind wesentliche Bestandteile von Infrastrukturanlagen gesondert abzuschreiben. Der Kanton setzt diese Anforderung grundsätzlich bereits heute um. Die heutige Abschreibungspraxis kann nach IPSAS 45 weitergeführt werden.

Kulturgüter waren von IPSAS 17 ausgenommen. Nach Definition von IPSAS 45 umfassen Kulturgüter Vermögenswerte, die selten und/oder bedeutsam in Bezug auf ihre archäologischen, architektonischen, landwirtschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, umweltbezogenen, historischen, natürlichen, wissenschaftlichen oder technologischen Merkmale sind. Sie sind in der Regel unersetzlich, sind hinsichtlich ihrer Nutzung oder Veräusserung beschränkt und haben oft eine lange oder unbestimmte Nutzungsdauer. Kulturgüter sind nach IPSAS 45 zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, d. h., über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Ist die Nutzungsdauer unbestimmt, werden die Kulturgüter nicht planmässig abgeschrieben, sondern jährlich auf Anzeichen von dauernder Wertminderung geprüft. Der Kanton ordnet Kulturgüter grundsätzlich dem Verwaltungsvermögen zu. Sowohl mobile als auch immobile Kulturgüter werden heute im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben. Nach IPSAS 45 ist das nicht mehr zulässig und Kulturgüter werden neu wie alle anderen Sachanlagen im Verwaltungsvermögen planmässig über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben oder sind – bei unbestimmter Nutzungsdauer – auf Anzeichen dauernder Wertminderung zu prüfen. Die Änderung nach IPSAS 45 kann prospektiv umgesetzt werden, d. h. ohne Anpassung der Vorjahreszahlen, da erhebliche Bewertungsunsicherheiten aufgrund fehlender Daten bestehen. Die Auswirkungen auf die Rechnung des Kantons ergeben eine Verschiebung des Abschreibungsaufwandes über mehrere Jahre. Der Gesamtaufwand bleibt unverändert. Die Auswirkungen der Umsetzung des Standards auf die Rechnung sind sehr gering.

Ziff. 37: IPSAS 46 Bewertung, Stand Mai 2023

IPSAS 46 bietet in einem einzigen Standard neue Leitlinien zur Folgebewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Enthalten sind erstmals allgemeine Weisungen zum «fair value» bzw. Verkehrswert. Zudem wird die neue Bewertungsmethode «current operational value» eingeführt. Dabei handelt es sich um eine für den öffentlichen Sektor spezifische Bewertungsgrundlage.

Der Standard definiert vier wesentliche Methoden zur Folgebewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten: «historical cost» bzw. fortgeführte Anschaffungskosten, «current operational value», «cost of fulfilment» und Verkehrswert. Die Bewertung nach dem «current operational value» ist für Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, als Alternative zur Bewertung nach dem Verkehrswert vorgesehen. Die Nutzung in entsprechenden IPSAS-Standards ist in einem separaten Anpassungsprojekt des IPSAS-Boards zusammengefasst, dass erst im Juni 2025 abgeschlossen wurde. Die Auswirkungen der möglichen Anwendung des «current operational value» auf die konsolidierte Rechnung werden zu einem späteren Zeitpunkt in Verbindung mit dem Anpassungsprojekt vertieft analysiert. Somit ist die Einführung der neuen Bewertungsmethode vorerst ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Kantons. Der «cost of fulfilment»-Ansatz betrifft Verbindlichkeiten und findet im Kanton keine Anwendung. Die Bewertungsmethode fortgeführte Anschaffungskosten ändert sich mit der Einführung von IPSAS 46 nicht. Für den Kanton ergibt sich daraus kein Anpassungsbedarf. Der in IPSAS 46 definierte Verkehrswert präzisiert das bisherige Verständnis und reflektiert den Wert bei bestmöglicher Nutzung eines Vermögenswertes unter Berücksichtigung der gegebenen rechtlichen, physischen und finanziellen Rahmenbedingungen (Nutzenmaximierung).

IPSAS 46 ändert die Rechnungslegung des Kantons nicht grundsätzlich, sondern führt die Vorgaben zeitgemäss nach. Deshalb sind lediglich Vorgaben und Definitionen in internen Weisungen anzupassen.

Ziff. 38: IPSAS 49 Altersvorsorgepläne, Stand November 2023

IPSAS 49 befasst sich mit der Rechnungslegung von Pensionsplänen von Vorsorgeeinrichtungen. Im Unterschied zu IPSAS 39 «Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» steht nicht die Darstellung der Netto-Verbindlichkeit aus Sicht des Arbeitgebers im Vordergrund, sondern die Aktiven und Verbindlichkeiten, die sich für Vorsorgeeinrichtungen aus dem Management von Vorsorgeplänen ergeben.

Seit der Einführung von Swiss GAAP FER 26 am 1. Januar 2004 und der Regelung auf Verordnungsebene wird Swiss GAAP FER 26 gemäss Art. 47 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1) von sämtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz einheitlich umgesetzt. Dies gilt auch für die Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Zürich (BVK, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universität Zürich, Pensionskasse der Stadt Zürich, Verein der leitenden Spitalärztinnen und -ärzte Schweiz). IPSAS 49 bleibt somit ohne Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Kantons.

Ziff. 39: IPSAS 50 Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen, Stand November 2024

Mit IPSAS 50 werden Richtlinien definiert für die Erfassung von Kosten, die bei der Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen (z. B. Gasvorkommen) entstehen. Im Zentrum steht dabei die Frage, welche Kosten aktiviert werden. Da der Kanton keine mineralischen Ressourcen fördert, hat IPSAS 50 keine Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Kantons.

Ziff. 41: Änderung von IPSAS 5 Fremdkapitalkosten, Stand November 2021

Die Änderungen veranschaulichen bestehende Leitlinien zur Bestimmung des Umfangs, in dem Fremdkapitalkosten aktiviert werden können. Sie befassen sich mit spezifischen Fragen des öffentlichen Sektors, indem sie sich auf Transaktionen konzentrieren, wenn Mittel von einem verbundenen Unternehmen oder einem zentralisierten Kreditprogramm geliehen werden. Zudem wird veranschaulicht, in welchem Umfang Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes zuzurechnen sind, als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert werden können.

Der Kanton wendet die Benchmark-Methode gemäss IPSAS 5 an. Demnach wird Zinsaufwand immer als Aufwand in der Erfolgsrechnung erfasst und nicht aktiviert. Die Änderungen zu IPSAS 5 bleiben demnach ohne Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Kantons.

Ziff. 42: Änderung von IPSAS 12 Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine, Stand November 2024

Die Änderung von IPSAS 12 «Vorräte» präzisiert, in welchen Fällen Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine aktiviert oder als Aufwand erfasst werden. Der Kanton betätigt sich nicht im Tagebau. Die Änderung bleibt ohne Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Kantons.

Ziff. 46: Änderung von IPSAS 41 Finanzinstrumente, Stand Dezember 2020

Es bestehen besondere monetäre Finanzinstrumente, die für den öffentlichen Sektor einzigartig sind:

- Monetäres Gold,
- Bargeld im Umlauf,
- Quotenzeichnungen des Internationalen Währungsfonds,
- Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds.

In den Amendments zu IPSAS 41 werden Fragen hinsichtlich der Anwendung der bestehenden Grundsätze bei der Bilanzierung dieser besonderen Finanzinstrumente geklärt. Insgesamt soll die Berichterstattung in Bezug auf diese spezifischen Finanzinstrumente verbessert werden.

Da der Kanton Zürich über keine der genannten spezifischen Finanzinstrumente verfügt, bleiben die Amendments zu IPSAS 41 ohne Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Kantons.

Ziff. 54 und 55: Verbesserungen der IPSAS 2021 und 2023, Stand Januar 2022 bzw. April 2024

Die Verbesserungen der IPSAS 2021 und 2023 umfassen geringfügige Änderungen an verschiedenen IPSAS-Standards. Die Verbesserungen der Standards verursachen keinen Anpassungsbedarf hinsichtlich der vom Kanton angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze und -regelungen.

§ 31a. Vorsorgeverpflichtungen

Vorsorgeverpflichtungen werden seit 1. Januar 2022 im Anhang der konsolidierten Rechnung nach IPSAS 39 ausgewiesen und mindestens alle vier Jahre neu berechnet. Im Anhang zur RLV wird seit 13. Januar 2021 IPSAS 39 als massgeblicher Standard aufgeführt. IPSAS 39 ersetzt den Vorgängerstandard IPSAS 25. Die Änderung ist auch in § 31a RLV nachzuvollziehen.

E. Auswirkungen

1. Private

Private sind von der Verordnungsänderung nicht betroffen.

2. Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Verordnungsänderung nicht betroffen.

3. Kanton

Die Verordnungsänderung betrifft alle Einheiten, die dem CRG unterstellt sind, und insbesondere die Finanzdirektion, die für die Erstellung des konsolidierten Finanzberichts zuständig ist. Es ist mit keinem operativen Mehraufwand zu rechnen. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Rechnung des Kantons erwartet.

4. *Finanzielle Auswirkungen*

Aus den Änderungen der RLV ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Die vorliegende Verordnungsänderung verursacht keine zusätzliche administrative Belastung von Unternehmen im Sinne des EntlG.

G. Inkraftsetzung

Die vorliegende Änderung der RLV tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.